

LEHRERVERTRETUNG

1. Wahl

Gemäss Art. 91 des Volksschulgesetzes (VSG) nimmt wenigstens eine Lehrervertretung mit beratender Stimme an den Verhandlungen des Schulrates teil. Dies gilt auch für Kommissionen des Schulrates mit schulrätlichen Befugnissen. Je nach Grösse des Rates kann die Schulgemeindeordnung auch mehr als eine Vertretung vorsehen. Sie ist mit einer Ausnahme in Rechten und Pflichten dem Schulratsmitglied gleichgestellt, d.h. sie erhält die gleichen Unterlagen, Akten und ein Protokoll der Sitzung, kann aber nicht abstimmen.

Die Lehrervertretung muss von der jeweiligen Lehrerschaft gewählt werden. Der Schulrat kann nicht von sich aus jemanden bestimmen oder gleich auch noch die Schulleitung mit dieser Aufgabe betrauen. Überhaupt ist von dieser Kombination Schulleitung/Lehrervertretung abzusehen. Nicht selten kommt es zu Konflikten, weil die Schulleitung gemäss ihrer Aufgabe in der Regel "der verlängerte Arm" des Schulrates ist. Die Lehrervertretung muss zu den Schulratssitzungen eingeladen werden.

2. Verschwiegenheit und Ausstand

Die Lehrervertretung ist wie die Behördenmitglieder zur Verschwiegenheit verpflichtet. Dabei ist insbesondere zu beachten, dass persönliche Voten und Meinungen, die an Sitzungen geäussert wurden, nicht an die Öffentlichkeit getragen werden dürfen. Die Beschlüsse des Schulrates sind in der Regel nicht geheim. Der Schulrat sollte sich aber generell über die Art der Informationsverbreitung ein klares Konzept zurechtlegen. Die Lehrervertretung ist nicht dazu da, die Beschlüsse des Schulrates an die Lehrerschaft weiterzutragen. Dies ist grundsätzlich Aufgabe des Schulrates. In Zweifelsfällen sollte die Lehrervertretung den Schulrat anfragen, wer über was informieren soll.

Art. 91 des Volksschulgesetzes (VSG) sieht vor, dass an den Sitzungen des Schulrates und von Kommissionen mit schulrätlichen Befugnissen eine von den Lehrkräften gewählte Vertretung mit beratender Stimme teilnimmt. Diese Lehrervertretung ist grundsätzlich wie ein Schulratsmitglied zur Teilnahme an sämtlichen Verhandlungen des Schulrates bzw. der entsprechenden Kommissionen berechtigt. Allerdings untersteht sie - ebenfalls wie die Schulratsmitglieder - den Vorschriften über den Ausstand von Art. 7 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (VRP). Diese Ausstandspflicht betrifft sie jedoch nur in ihrer Person, d.h. sie muss grundsätzlich dann in den Ausstand treten, wenn sie an einer Angelegenheit beteiligt ist, also beispielsweise über ihr Anstellungsverhältnis diskutiert wird. Hingegen verlangt Art. 7 VRP keinen Ausstand in Angelegenheiten, in denen die Lehrervertretung nur in ihrer Funktion als Kollege betroffen sein könnte.

Art. 91 Abs. 3 VSG ermöglicht es dem Schulrat, zusätzlich zu den Ausstandsgründen von Art. 7 VRP den Ausstand der Lehrervertretung zu verlangen, "wenn schutzwürdige Interessen es verlangen". In diesem Zusammenhang gilt es zu beachten, dass diese "schutzwürdigen Interessen" nicht einfach weit gefasst werden dürfen, um möglichst viel den Ausstand der Lehrervertretung verlangen zu können. Vielmehr erfordert die Tatsache, dass es sich um eine Ausnahmebestimmung handelt, eine sehr enge Auslegung. Nur wenn tatsächlich schutzwürdige Interessen einer betroffenen Person vorliegen, kann der Ausstand der Lehrervertretung verlangt werden. Grundsätzlich soll die Lehrervertretung an allen Geschäften mit beratender Stimme teilnehmen können.

Die Lehrervertretung unterliegt wie die Ratsmitglieder der Amtverschwiegenheit, ein Ausschluss von den Verhandlungen ist also von ganz wenigen Ausnahmen abgesehen gar nicht erforderlich.

Die Berechtigung zur Teilnahme an den Sitzungen berechtigt die Lehrervertretung in gleicher Weise das Protokoll einzusehen. Ausgenommen werden können nur Verhandlungen, bei denen aus schutzwürdigen Interessen einer betroffenen Person ihr Ausstand verlangt wurde. Andere Protokolleintragungen dürfen ihr als Sitzungsteilnehmer nicht vorenthalten werden. In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass kein Anspruch auf Aushändigung eines Protokolles besteht; nach Art. 165 Abs. 1 des Gemeindegesetzes sind Protokoll und Verhandlung nicht öffentlich. Die Abgabe eines Protokolls an die Ratsmitglieder (und die Lehrervertretung) bedarf nach Art. 164 Abs. 3 des Gemeindegesetzes eines ausdrücklichen Beschlusses des Rates.

Postadresse

Postfach 232
9015 St. Gallen

Telefon und Fax

T 071 352 72 62
F 071 352 72 62

Internet

E info@klv-sg.ch
W www.klv-sg.ch

3. Aufgaben

Die Lehrervertretung ist Interessenvertretung der Lehrerschaft. Sie stellt die Interessen der Lehrerschaft fest und hat diese im Schulrat und nach aussen zu vertreten. Sie kann zu diesem Zweck Anträge stellen und ein Anliegen auf die Traktandenliste des Schulrates setzen lassen. Bei einer allfälligen Abstimmung ist sie allerdings nicht stimmberechtigt. Es wäre zudem überlegenswert, auf der Traktandenliste ein ständiges Traktandum "Mitteilungen der Lehrervertretung" aufzuführen.

Die Lehrervertretung ist Bindeglied zwischen Lehrerschaft und Schulrat. Sie nimmt an den Sitzungen des Schulrates mit beratender Stimme teil.

Die Lehrervertretung ist Vertrauensperson für die Lehrerschaft beim Schulratspräsidium gemäss Absprache mit den betreffenden Lehrpersonen. Ein regelmässiger Kontakt zwischen Schulratspräsidium und Lehrervertretung kann von grosser Bedeutung sein.

Die Lehrervertretung kann auch eine Vermittlerrolle zwischen einzelnen Lehrkräften, den Stufen, sowie der Lehrerschaft und dem Schulrat einnehmen.

Die Lehrervertretung pflegt den Kontakt mit ihren Kolleginnen und Kollegen, den Schulleitungen, den Stufenvertretungen und weiteren Verantwortlichen von schulischen Aufgaben.